



# STATUTEN

## Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Name, Sitz und Zweck</b> _____	<b>2</b>	<b>IV</b>	<b>Haftung und Versicherung</b> _____	<b>4</b>
Art. 1	Name und Sitz _____	2	Art. 13	Haftung Vereinsverbindlichkeiten ___	4
Art. 2	Zweck _____	2	Art. 14	Versicherungen/interne Haftung ___	4
Art. 3	Neutralität _____	2	<b>V</b>	<b>Organisation</b> _____	<b>4</b>
Art. 4	Ethik _____	2	Art. 15	Vereinsorgane _____	4
<b>II</b>	<b>Mitgliedschaft</b> _____	<b>2</b>	Art. 16	Generalversammlung _____	4
Art. 5	Verbandsmitgliedschaft _____	2	Art. 17	Vorstand _____	5
Art. 6	Mitgliederkategorien _____	2	Art. 18	Revision _____	5
Art. 7	Eintritt _____	3	<b>VI</b>	<b>Auflösung, Liquidation und</b>	
Art. 8	Beendigung, Austritt, Kategorienwechsel _____	3		<b>Vermögensverwendung</b> _____	<b>6</b>
Art. 9	Ausschluss _____	3	Art. 19	Auflösung und Liquidation _____	6
Art. 10	Anspruch auf Vereinsvermögen _____	3	Art. 20	Vermögensverwendung _____	6
<b>III</b>	<b>Finanzen</b> _____	<b>3</b>	<b>VII</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> _____	<b>6</b>
Art. 11	Einnahmen _____	3	Art. 21	Inkrafttreten _____	6
Art. 12	Rechnungs- und Vereinsjahr _____	4			

# I Name, Sitz und Zweck

## Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Volley Rain» besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen ZGB mit Sitz in Rain.

## Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Ausübung des Volleyballsports, die Teilnahme an Meisterschaften, an Turnieren und die Pflege der Kameradschaft.

## Art. 3 Neutralität

Volley Rain ist politisch und konfessionell neutral.

## Art. 4 Ethik

Volley Rain setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Volley Rain anerkennt die aktuelle Ethik-Charta des Schweizer Sports, des Doping-Statuts von Swiss Olympic und des Ethik-Statuts des Schweizer Sports, insbesondere auch die Verfahrens- und Disziplinarbestimmungen bei Verstössen.

# II Mitgliedschaft

## Art. 5 Verbandsmitgliedschaft

Volley Rain ist Mitglied des Volleyball Regionalverbands Swiss Volley Region Innerschweiz (SVRI), welcher ein Unterverband des Schweizerischen Volleyballverbands (Swiss Volley) ist. Trotz dieser Verbandszugehörigkeit ist es den Teams von Volley Rain gestattet, an der INV-Meisterschaft (Interverbandskommission Nichtlizenzierter Volleyball des Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden) teilzunehmen.

## Art. 6 Mitgliederkategorien

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

### a) Aktivmitglieder

Die Aktivmitgliedschaft beginnt mit der gemeinsamen Zustimmung von Spielerin und Team nach der im Reglement definierten Probezeit. Aktivmitglieder verpflichten sich regelmässig an Trainings, Meisterschaft, Arbeitseinsätzen, Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern es Gesundheit oder Pflichten gegenüber Beruf und Familie erlauben. Im Verhinderungsfall soll sich das Mitglied rechtzeitig entschuldigen. Einzige Ausnahme ist ein Verzicht der Teilnahme an der nächsten Meisterschaft. Dieser muss schriftlich bis 20. April an den Vorstand mitgeteilt werden.

Aktivmitglieder besitzen Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

### b) Passivmitglieder

Passivmitglieder sind ehemalige Aktivmitglieder, die aus gesundheitlichen, beruflichen oder privaten Gründen eine maximal zweijährige Pause von der Aktivmitgliedschaft machen.

Passivmitglieder besitzen Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

### c) Gönnermitglieder

Gönnermitglieder sind ehemalige Aktiv- oder Passivmitglieder. Sie werden zu Aktivitäten des Gesamtvereins eingeladen.

Gönnermitglieder besitzen kein Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

#### **d) Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten für Volley Rain. Sie werden zu Aktivitäten des Gesamtvereins eingeladen und bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung gewählt.

Ehrenmitglieder besitzen Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

#### **e) Funktionsmitglieder**

Funktionsmitglieder sind Personen, die auf die Ausübung des Volleyballsports im Verein verzichten, jedoch eine Vereinsfunktion übernehmen. Sie dürfen an Aktivitäten des Gesamtvereins teilnehmen und bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Funktionsmitglieder besitzen Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

#### **Art. 7 Eintritt**

Ein Eintritt ist jederzeit möglich. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr benötigen die Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.

Alle Mitglieder verpflichten sich, die Vereinsinteressen zu wahren, Statuten, Reglement und Weisungen der Organe zu befolgen und den Mitgliederbeitrag fristgerecht zu entrichten.

#### **Art. 8 Beendigung, Austritt, Kategorienwechsel**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Ein Austritt oder Kategorienwechsel, der das kommende Vereinsjahr betrifft, muss schriftlich bis 20. April an den Vorstand mitgeteilt werden. Wird ein Kategorienwechsel während eines laufenden Vereinsjahrs mitgeteilt, bleibt die Beitrags- und Einsatzpflicht bis Ende Vereinsjahr bestehen.

#### **Art. 9 Ausschluss**

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm die Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid mittels Rekurs innert 30 Tagen seit Eröffnung ans Präsidium zuhanden der Generalversammlung zur erneuten Beurteilung weiterleiten.

Dies gilt ebenfalls für Mitglieder, die nach dreimaliger Mahnung ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen. Diese bleiben auch nach Ausschluss geschuldet.

#### **Art. 10 Anspruch auf Vereinsvermögen**

Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **III Finanzen**

#### **Art. 11 Einnahmen**

Der Verein finanziert sich durch:

- ordentliche Mitgliederbeiträge
- Einnahmen durch Vereinsaktivitäten
- Erlöse aus Veranstaltungen und Wettkämpfen
- Beiträge von Jugend & Sport
- Beiträge aus dem Swisslos-Sportfonds
- Gemeindesubventionen
- Sponsorenbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Spenden/Legate/Schenkungen
- Erträge aus dem Vereinsvermögen

### **Mitgliederbeiträge**

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt, verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr und werden im Vereinsreglement festgehalten.

#### **Art. 12 Rechnungs- und Vereinsjahr**

Das Rechnungs- und Vereinsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April.

## **IV Haftung und Versicherung**

#### **Art. 13 Haftung Vereinsverbindlichkeiten**

Für die Vereinsverbindlichkeiten haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Organhaftung nach Art. 55 Abs. 3 ZGB.

#### **Art. 14 Versicherungen/interne Haftung**

Für den Abschluss einer Unfallversicherung ist jedes Mitglied persönlich verantwortlich. Von Seiten der Mitglieder können gegenüber dem Verein sowie gegenüber den mit dem Training betrauten Personen keine Haftpflichtansprüche erhoben werden. Ausgenommen ist hierbei die Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen, welche von Gesetzes wegen nicht wegbedungen werden können.

## **V Organisation**

#### **Art. 15 Vereinsorgane**

Vereinsorgane sind:

- Generalversammlung (oberstes Vereinsorgan)
- Vorstand
- Revision

#### **Art. 16 Generalversammlung**

##### **a) ordentliche Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich nach Abschluss des Rechnungsjahrs im Juni statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss spätestens 14 Tage zuvor allen Mitgliedern zugestellt werden.

##### **b) Anträge**

Anträge sind bis spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

##### **c) ausserordentliche Generalversammlung**

Der Vorstand, mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder die Revision können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Diese hat spätestens drei Monate nach Eingang des schriftlichen Begehrens an den Vorstand stattzufinden. Unter Einhaltung der in Art. 16a erwähnten Fristen.

##### **d) Versammlungsführung**

Die Versammlung wird vom Präsidium, bei Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Person stimmt und wählt mit. Bei Stimmgleichheit hat die Versammlungsleitung den Stichentscheid.

##### **e) Aufgaben und Kompetenzen**

Die Geschäfte, Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung umfassen:

- Festsetzung und Bekanntgabe Stimmenverteilung
- Genehmigung Protokoll letzte Generalversammlung
- Genehmigung Jahresbericht(e)

- Genehmigung Jahresrechnung, nach Kenntnisnahme Revisionsbericht
- Entlastung Vorstand
- Festsetzung Mitgliederbeiträge
- Vorschau neues Vereinsjahr
- Genehmigung Jahresbudget
- Bekanntgabe Mutationen
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Wahlen (Präsidium/übriger Vorstand/Revision)
- Genehmigung Statutenänderungen
- Beratung und Beschlussfassung eingegangene Anträge
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Vermögensverwendung

#### f) Abstimmungen und Wahlen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern von der Mehrheit der Mitglieder keine geheime Stimmabgabe beantragt wird. Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann nicht abgestimmt werden.

Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Ausnahmen bilden nur die Beschlüsse über Statutenänderungen und Vereinsauflösung, welche eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten voraussetzen.

### Art. 17 Vorstand

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich. Er besteht mindestens aus Präsidium/Co-Präsidium, Ressort Finanzen und Ressort Aktuariat und kann vorübergehend oder dauerhaft um weitere Mitglieder ergänzt werden, wenn es die Geschäfte erfordern. Eine Kumulierung der Ressorts ist nicht vorgesehen. In Ausnahmefällen kann ein Vorstandsposten vakant bleiben.

Das Präsidium/Co-Präsidium führt zusammen mit dem Ressort Finanzen die rechtsverbindliche Unterschrift. Die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder sind im Pflichtenheft geregelt.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt namentlich durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitglieds. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei einer geraden Anzahl Vorstandsmitgliedern hat das Präsidium im Falle von Abstimmungen bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

#### Aufgaben und Kompetenzen

- Vereinsführung nach Statuten
- Umsetzung getroffener Beschlüsse
- Planung Vereinsentwicklung
- Erstellung Jahresbudget und Jahresprogramm
- Erlass Konzepte, Reglemente und Weisungen
- Auswahl und Beauftragung von Trainern, Schiedsrichtern usw.
- Ernennung befristeter Projektgruppen
- Vorbereitung und Durchführung von Generalversammlungen
- Wahrnehmung von Aufgaben, die nicht einem bestimmten Vereinsorgan zugewiesen sind
- Vereinsvertretung nach aussen

### Art. 18 Revision

Die Revision prüft die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und über die Entlastung des Vorstands.

Die Revision besteht aus einer Person. Die Generalversammlung wählt sie für eine Amtszeit von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

## VI Auflösung, Liquidation und Vermögensverwendung

### Art. 19 Auflösung und Liquidation

Über die Vereinsauflösung und Liquidation kann die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschliessen. Im Übrigen gelten die Art. 77 und 78 des ZGB.

### Art. 20 Vermögensverwendung

Die gleiche Generalversammlung entscheidet über die Vermögensverwendung. Vorstand und Mitglieder können Vorschläge unterbreiten. Diese sind bis spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

## VII Schlussbestimmungen

### Art. 21 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 13. Mai 2024 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Rain, 13. Mai 2024

**Volley Rain | Präsidium**



Franziska Rööfli

**Volley Rain | Aktuariat**



Elvira Dali